

Aktenzeichen: 2 AZR 40/80

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 17. Februar 1983
- 2 AZR 40/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. Januar 1979
 Marburg - 1 Ca 303/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. November 1979
 Frankfurt am Main - 7 Sa 377/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Beschäftigung über
Fristablauf

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 40/80

7 Sa 377/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
17. Februar 1983

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Das beklagte Land trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

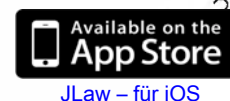
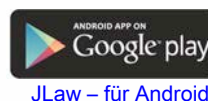
G r ü n d e :

I. Der Kläger besitzt die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien des beklagten Landes. Seine Fächer sind Geschichte und Sozialkunde. Sein gewichteter Notenmittelwert entsprechend den einschlägigen Erlassen des Hessischen Kultusministers beträgt 2,6.

Der Kläger war seit dem 1. September 1977 im Schuldienst des beklagten Landes beschäftigt. Er erhielt zunächst einen Arbeitsvertrag als Zeitangestellter zur Deckung eines vorübergehenden Unterrichtsbedarfs, der bis zur Wiederaufnahme des Dienstes des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Lehrers H , spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 1978 befristet war. Der Vertrag sah die Anwendung des BAT, eine Vergütung nach VergGr. II a BAT und eine Unterrichtsverpflichtung von 16 Wochenstunden vor. Durch Vertrag vom 17. Februar 1978 wurde dieser Vertrag bis 31. Juli 1978 verlängert und die Unterrichtsverpflichtung zunächst bis zum Dienstantritt des Lehrers H auf 24 Wochenstunden und für die Folgezeit auf 18 Wochenstunden festgelegt. Durch Vertrag vom 14. Juni 1978 wurde die Stundenzahl für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 4. Juni 1978 auf 24 Wochenstunden und für die Folgezeit bis 31. Juli 1978 auf 22 Wochenstunden abgeändert. Der Kläger wurde aufgrund dieser Verträge an der Gesamtschule Gladenbach in den Fächern Geschichte, Sozialkunde und Musik eingesetzt.

Für die Zeit vom 1. September 1978 bis 31. Januar 1979 bot das beklagte Land dem Kläger eine Beschäftigung aufgrund eines sog. Lehrauftrages mit einer Unterrichtsverpflichtung von elf Wochenstunden an. Der Kläger nahm dieses Angebot an, protestierte jedoch wiederholt gegen die Zulässigkeit dieser Vertragsgestaltung. Mit der am 4. November 1978 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1978 hinaus fortbestehe. Er hat die Meinung vertreten, daß die Befristungen seines Arbeitsverhältnisses unwirksam seien.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es erachtet die Befristungen für sachlich gerechtfertigt.

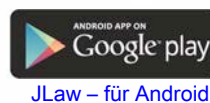
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger zunächst seinen Klageantrag weiterverfolgt. Während des Revisionsverfahrens hat er mit Schriftsatz seiner Anwälte vom 24. September 1982 mitgeteilt, daß er nicht mehr weiterbeschäftigt werden wolle. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die Kosten dem beklagten Land aufzuerlegen, weil die Befristungen der mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsverträge rechtsunwirksam waren.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

1. Das Landesarbeitsgericht ist zwar im Ansatz zutreffend von den vom Bundesarbeitsgericht zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen aufgestellten Grundsätzen ausgegangen. Es hat sie jedoch im Entscheidungsfall in wesentlichen Punkten unrichtig angewandt, wie sich aus den zu Verträgen der vorliegenden Art ergangenen Grundsatzurteilen des Senats vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - NJW 1982, 1475 und - 2 AZR 254/81 - NJW 1982, 1478 ergibt. Da im Entscheidungsfall keine erheblichen Besonderheiten vorgetragen oder ersichtlich sind, beschränkt sich der Senat auf die folgenden Ausführungen und nimmt im übrigen auf die Gründe der vorbezeichneten Grundsatzentscheidungen ergänzend Bezug.

2. Soweit sich das beklagte Land auf haushaltsrechtliche Erwägungen beruft, sind diese nicht geeignet, die Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich zu rechtfertigen, weil das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist, oder deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Der Kläger ist nicht aus einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet worden.

3. Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung hierfür ist aber, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlagen der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombinationen, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, und auf den übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Dies hat das beklagte Land, auch bezüglich der Dauer der Befristung, nicht getan. Das beklagte Land hat zwar in den beiden insgesamt bis 31. Juli 1978 befristeten Verträgen auf den - krankheitsbedingten - vorübergehenden Ausfall des Lehrers H hingewiesen. Auch können Vertretungsfälle wegen



- 4 -

Erkrankung ein sachlicher Grund für die Befristung sein. Nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes im Prozeß hat der Kläger jedoch bis 4. Juni 1978 lediglich sechs und danach bis 31. Juli 1978 nur noch vier Stunden in Vertretung für zwei erkrankte Kollegen unterrichtet. In den restlichen zehn Stunden (bis 31. Januar 1978) bzw. 18 Stunden (ab 1. Februar 1978) und somit überwiegend hat er dagegen von konkreten vorübergehenden Vertretungsfällen unabhängigen Unterricht erteilt, und für diesen Einsatz hat das beklagte Land auch selbst vorwiegend haushaltsrechtliche Gründe angeführt (vgl. den Schriftsatz vom 28. November 1978 und die Berufungsbegründung vom 17. April 1979, Bl. 7 und 35/36 VorA). Im Hinblick auf die mehrfach befristeten Arbeitsverträge, die das äußere Bild unzulässiger Kettenarbeitsverhältnisse boten, hätte das beklagte Land darlegen müssen, daß bei Abschluß des letzten Vertrages mit großer Sicherheit zu erwarten gewesen sei, für den Kläger werde nach Fristablauf keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr bestehen (vgl. das Grundsatzurteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - aaO).

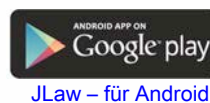
4. Das beklagte Land kann sich auch nicht auf § 52 Hess. Schulverwaltungsgesetz berufen, da sein Interesse, möglichst bald wieder zur Regel der Beschäftigung von Lehrern im Beamtenverhältnis zurückzukehren, zwar grundsätzlich anzuerkennen ist, der Zeitpunkt einer Rückkehr zu der gesetzlich vorgesehenen Regel nach dem Vortrag und der Praxis des beklagten Landes nicht abzusehen ist.

5. Schließlich gibt auch die Sorge um einen vernünftigen Altersaufbau und die Fürsorgepflicht gegenüber künftigen Lehramtsbewerbern keinen sachlichen Befristungsgrund ab. Diese sog. Drittinteressen können nicht berücksichtigt werden (Grundsatzurteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - aaO; BAG Urteil vom 3. Juli 1970 - 2 AZR 380/69 - AP Nr. 33 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Auch das Eigeninteresse des Landes an der Befristung von Lehrerarbeitsverhältnissen zur Erhaltung des Leistungsprinzips ist kein geeigneter Grund zur sachlichen Rechtfertigung der Befristung, denn ein voll ausgebildeter Lehrer, der einige Zeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt worden ist, erwirbt gegenüber dem künftigen Lehramtsbewerber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mit dem besseren gewichteten Notenmittelwert zusätzliche pädagogische Erfahrungen. Das Leistungsprinzip kann es daher gerade verbieten, in einem solchen Falle an dem formalen Vergleich der in den Prüfungen erreichten Noten festzuhalten. Ebenso wenig ergibt sich die Wirksamkeit der Befristung aus einem billigenswerten Interesse des Landes an einem gleichmäßigen Altersaufbau seiner Lehrerschaft. Auch insoweit fehlt es an einem konkreten, das betreffende Arbeitsverhältnis berührenden Umstand. Dem Interesse des Landes an einem gleichmäßigen Altersaufbau ist zudem kein absoluter Vorrang vor dem Bestandsschutzinteresse der bereits im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrer einzuräumen. Insoweit hat der öffentliche Arbeitgeber keine Sonderrechte gegenüber privaten Arbeitgebern.

6. Die Revision des Klägers hätte somit Erfolg gehabt. Nach dem Grundgedanken des Kostenrechts, daß der Unterlegene die Kosten zu tragen hat, entspricht es daher gem. § 91 a ZPO der Billigkeit, die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen.

Hillebrecht

Triebfürst

Weller

K. Hauenschild

Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

